

mittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren überwunden werden. Solche Vorstellungen gipfeln darin, die Rechtspflegeorgane würden ihre Aufgaben auf die gesellschaftlichen Organe und die Kollektive „abschieben“, für die gesellschaftlichen Kräfte würden damit „zusätzliche Aufgaben“ entstehen oder eine Auseinandersetzung innerhalb der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front mit Straftaten und den Beschuldigten bzw. Angeklagten würde das Vertrauen der Bevölkerung zu diesen Ausschüssen gefährden. Die Überwindung dieser falschen Auffassungen kann nur unter der Bedingung schnell und zielstrebig erfolgen, daß bei jedem Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege Klarheit in diesen Fragen erreicht wird und sich die gesellschaftlichen Organisationen und örtlichen Staatsorgane mit diesen Fragen beschäftigen.

## **2. Die gemeinsamen Aufgaben gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger**

Die Tätigkeit von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern im Strafverfahren ist im Verhältnis zur Mitwirkung der Vertreter der Kollektive eine höhere Form der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte. Die Beauftragung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger verlangen eine größere Aktivität und eine eindeutige Stellungnahme des Kollektivs oder der gesellschaftlichen Organisation. Demgemäß sind die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger auch mit größeren Rechten und Pflichten versehen. Mit den Vertretern der Kollektive haben sie die Grundaufgabenstellung gemeinsam — Mitwirkung an der allseitigen Aufklärung der Straftat, der Persönlichkeit des Täters, der Ursachen der Rechtsverletzung und der sie begünstigenden Bedingungen *und* Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur systematischen Verdrängung der Kriminalität. Im Unterschied zur Mitwirkung von Vertretern der Kollektive — die grundsätzlich in jedem Verfahren notwendig ist, von den im einzelnen noch darzulegenden Ausnahmen abgesehen — bestehen für die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers nicht in jedem Verfahren die Voraussetzungen und die Notwendigkeit. Neben der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers durch das Kollektiv oder die gesellschaftliche Organisation bedarf es einer besonderen Entscheidung des Gerichts über ihre Zulassung. Gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger üben im Strafverfahren speziell in der Hauptverhandlung eine aktive Rolle aus, die der einer Prozeßpartei etwa entspricht. „Etwa entspricht“, weil die unmittel-